

Die Stadt Marl ist eine große kreisangehörige Stadt des Kreises Recklinghausen im nördlichen Ruhrgebiet. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 8.770ha Fläche, davon werden über 920ha durch den Chemiepark Marl als großen Verbundstandort in Anspruch genommen. Neben dem Chemiepark ist Marl am Industriepark Dorsten-Marl beteiligt und hat im Stadtgebiet zwei im sachlichen Teilplan „regionale Kooperationsstandorte“ zum in Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplan Ruhr festgelegte regionale Kooperationsstandorte. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Marl grundsätzlich die Anstrengungen zur Umstellung der Energieversorgung, insbesondere in Hinblick auf die energieintensiven Betriebe, auf erneuerbare Energien. Der wesentliche Teil der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW ist nachvollziehbar.

Die Stadt Marl besitzt im Bestand einen hohen Anteil an Siedlungsfläche. Der Außenbereich wird durch die Lippe mit dem FFH-Gebiet „Lippeaue“ im Norden, dem Waldgebiet „Arenbergischer Forst“ im Westen, dem Anteil am Naturschutzgebiet „Haard“ im Osten und einem landwirtschaftlich genutzten Freiraum im Süden geprägt. Im Freiraum liegen verstreut eine hohe Anzahl an Wohnnutzungen in teils noch aktiven Hofstellen, der Verkehrslandeplatz „Marl-Loemühle“ und eine hohe Anzahl verschiedener Versorgungsleitungen. Derzeit laufen verschiedene Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, insbesondere der Amprion, die eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums der Stadt Marl erkennen lassen. Die Stadt Marl bittet daher darum, bei der Steuerung des Raumes neben den Ausbauflächen für die Windenergie auch die damit verbundenen weiteren Infrastrukturmaßnahmen für Übertragungsleitungen und andere überlagernde raumbedeutsame Maßnahmen in den Zielen und Grundsätzen angemessen zu berücksichtigen um eine Überbelastung kleinerer Kommunen mit einem hohen Grad an überformter Landschaft und die weitere Zerschneidung der Freiflächen zu begrenzen.

Im Übrigen nimmt die Stadt Marl zu folgenden Grundsätzen Stellung:

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen: Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

In Verbindung mit

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen: Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Die Stadt Marl hat bereits in der Vergangenheit Bestrebungen unternommen, der Windenergie im Stadtraum angemessen Raum zu geben und Untersuchungen angestellt, eine Konzentrationszonenplanung durchzuführen. In der gutachterlichen Bewertung des Raumes konnte durch die verschiedenen Restriktionen nicht genug Fläche sichergestellt werden um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. In Folge konnte eine Konzentrationszonenplanung nicht umgesetzt werden, sodass für das Gemeindegebiet der Stadt Marl keine geeignete Windenergieplanung besteht, die Berücksichtigung finden könnte. Unabhängig einer räumlichen Planung sind im Stadtgebiet bereits sieben Windenergieanlagen in Betrieb oder im Genehmigungsverfahren.

Aus Sicht der Stadt Marl bestehen Bedenken, dass Kommunen ohne geeignete Windenergieplanung in der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit stärker beeinträchtigt werden, als Kommunen, deren Flächengröße eine entsprechende Planung zulässt. Mit der erweiterten gesetzlichen Öffnung des Außenbereichs für Windenergieanlagen nach § 249 BauGB ist die Stadt Marl in ihrem Außenbereich für den Fall, dass die Beitragswerte nicht innerhalb der Frist nach WindBG gesichert werden können, nicht mehr geschützt und nicht mehr selber in der Lage über Standortverträglichkeiten angemessen zu entscheiden. Dies kann bis zu der Verhinderung einer sinnvollen Entwicklung des Stadtgebiets durch die erzwungene Genehmigung von Einzelanlagen führen. Der festgelegte regionale Kooperationsstandort „südlich Schwatter Jans“ zur Deckung des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenbedarfs ist beispielsweise nicht bauleitplanerisch gesichert. Die Genehmigung einer Einzelanlage im derzeitigen Außenbereich nach § 35 BauGB würde damit einem Ziel der Regionalplanung widersprechen, wäre aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen aber vorzunehmen. Die Stadt Marl bittet daher um die Prüfung, für Gemeinden ohne geeignete kommunale Windenergieplanungen eine entsprechende Übergangsregelung zum Schutz des Außenbereichs einzuführen oder die Konflikte im Raum anderweitig zu beachten. Bestehende Windenergieanlagen sollten entsprechend nicht nur bei der Festlegung von Windenergiebereichen, sondern auch bei Übergangsregelungen bis zum Erreichen der Ausbauziele Berücksichtigung finden.

Version: 15.4.1 (31-05-2023)